

**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Firma Evonik Operations GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az.:53-2024-0030030

Köln, 22.03.2024

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Evonik Operations GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zu Herstellung von Methylmercaptopropionaldehyd (MMP), Gemarkung Wesseling, Flur 3 und 4, Flurstücke 256 und 54, beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet die Anpassung der Nebenbestimmung 3.4.3 aus dem Genehmigungsbescheid Az. 300-53.0043/20/Krö/0d-G16 bezüglich der Festlegung der anlagenbezogenen Beurteilungspegel im Tagbereich.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Es werden in diesem Verfahren keine technischen oder betrieblich-organisatorischen Änderungen an der Anlage vorgenommen. Es handelt sich lediglich um eine verwaltungsrechtliche Anpassung der Nebenbestimmung bezüglich der anlagenbezogenen Beurteilungspegel zur Tagzeit, die keine nachteiligen Auswirkungen auf die Nachbarschaft der Anlage hat.

Damit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kröger